

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 720 / Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ (0361) 57332 1282

Merkblatt **über die Ausbildung in erster Hilfe**

Die ärztliche Ausbildung umfasst unter anderem eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 der Approbationsordnung für Ärzte).

Die Ausbildung in erster Hilfe ist vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu erwerben (frühestens nach dem Abitur).

Seit dem 01.04.2015 – muss die Ausbildung mindestens 4,5 Doppelstunden (9 Unterrichtseinheiten) umfassen. Durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen soll sowohl gründliches Wissen als auch praktisches Können vermittelt werden.

Die Teilnahme ist zur Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im **Original** nachzuweisen.

Als Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung

1. -des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.,
-des Deutschen Roten Kreuzes,
-der Johanniter-Unfall-Hilfe,
-des Malteser-Hilfsdienstes e.V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Weimar, Februar 2022